

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0052-55/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA E1-E4) des Typs Nordex N163/6.X mit jeweils 6,8 MW Nennleistung, 118 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in den Gemeinden Gangelt und Waldfeucht im Windpark Breberen-Ost außerhalb einer kommunal festgelegten Konzentrationszone auf den Grundstücken Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 1, Flurstück 63; Flur 4, Flurstücke 38, 39; Flur 5, Flurstücke 203, 204 und Gemarkung Braunsrath, Flur 21, Flurstück 14.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit zehn Anlagen im selben Windpark, drei Anlagen im Windpark Selsten und drei Anlagen im Windpark Pütt eine Windfarm im Sinne des UVPG. Somit fällt es unter die Nr. 1.6.1 – 20 oder mehr Windkraftanlagen – Spalte 2 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die drei Anlagen im Windpark Selsten, unter Berücksichtigung der drei Anlagen im Windpark Pütt, wurde bereits im Jahre 2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Standorte der Anlagen befinden sich außerhalb kommunal festgelegter Vorrangzonen für Windenergieanlagen auf den Gemeindegebieten Gangelt und Waldfeucht. Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm und Schattenwurf. Die Vorgaben der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht.

Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 06.06.2025
Der Landrat

gez. Pusch